Anlage 3 / 015-2018

Landschafts-
PLANUNG
Dr. Reichhoff
GmbH

Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172

Artenschutzrechtliche Einschätzung

zum Vorhaben

B-Plan 07-2017th "Gewerbe an der Stakendorfer Straße", OT Thalheim

19. Oktober 2017

Auftraggeber:
ISM Baugesellschaft mbH
Röhrenstraße 75
06749 Bitterfeld

Projektbearbeitung

Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff

Projektmitarbeit

M. sc. Biol. Thomas Premper	Fauna, Biotop- und Nutzungstypen
Dipl.-Forstw. Uwe Patzak	Fauna,

Technische Bearbeitung, Kartographie

Dipl.-Ing. (FH) Stephanie Zabel

Dipl.-Ing. (FH) Anke Stephani

Dessau-Roßlau, im Oktober 2017 Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff (GF LPR GmbH)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Beschreibung des Vorhabens ... 3
2. Beschreibung des Planungsgebietes ... 5
3. Beschreibung der Wirkfaktoren ... 14
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren ... 14
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren ... 14
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren ... 14
4. Einschätzung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens ... 15
5. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen ... 20
6. Zusammenfassung artenschutzrechtliche Beurteilung ... 21
7. Literatur ... 21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: B-Plan Vorentwurf (Quelle: ISO Ingenieurbüro Ladde, LVermGeo LSA: 2016/A18-205-2010-7) ... 4
Abbildung 2: Ruderalflur nahe der Hallen im Osten des Untersuchungsgebietes ... 6
Abbildung 3: Dominanzbestand aus Landreitgras ... 6
Abbildung 4: Goldruten-Dominanzbestand ... 7
Abbildung 5: Zunehmender Anteil an Gräsern in einer Grünlandbrache ... 8
Abbildung 6: Echtes Herzgespann (*Leonurus cardiaca*) ... 8
Abbildung 7: Scherrasen im Nordosten des Untersuchungsgebietes ... 9
Abbildung 8: Weide und Apfel auf dem Scherrasen ... 10
Abbildung 9: Gebüsche im Bereich der bestehenden Versiegelungen ... 11
Abbildung 10: Birkengehölze ... 11
Abbildung 11: Gehölz aus Bergahorn ... 12
Abbildung 12: Ameisenhaufen ... 13
Abbildung 13: Teilansicht des Ameisenhaufens ... 13
Abbildung 14: Beispiel für die Gestaltung eines Ersatzhabitats ... 18

1. Einleitung und Beschreibung des Vorhabens

Die Firma ISM Baugesellschaft mbH beabsichtigt im Ortsteil Thalheim einen B-Plan zur Entwicklung von Gewerbeflächen aufzustellen. Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Im Süden wird der Geltungsbereich von der Stakendorfer Straße begrenzt, im Westen von der Sandersdorfer Straße. Während im Nordwesten Kleingärten an das B-Plangebiet angrenzen, stellt im Nordosten die östliche Flurstückgrenze des Flurstücks 402, Flur 3, Gemarkung Thalheim die Begrenzung dar.

Der Vorentwurf zur B-Planung sieht die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik und von Gewerbegebieten vor. Arrondiert werden soll das Gebiet durch verschiedene Grünflächen.

Nachfolgende Abbildung kennzeichnet die Inhalte des Vorentwurfs. In oranger Farbe wird das Sondergebiet Photovoltaik dargestellt, in grauer Farbe das Gewerbegebiet: Mit grüner Farbe sind Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft abgebildet.

Als Beitrag zum Umweltbericht wurde seitens des Vorhabenträgers eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen sowie eine artenschutzrechtliche Stellungnahme beauftragt.

Es erfolgte eine Vor-Ort-Begehung (1. Termin) und eine Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen (2. Termin). Bei letzterem Termin wurde auch zufällig beobachtete Tierarten erfasst. Anhand dieser Begehungen soll die potenzielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG eingeschätzt werden.

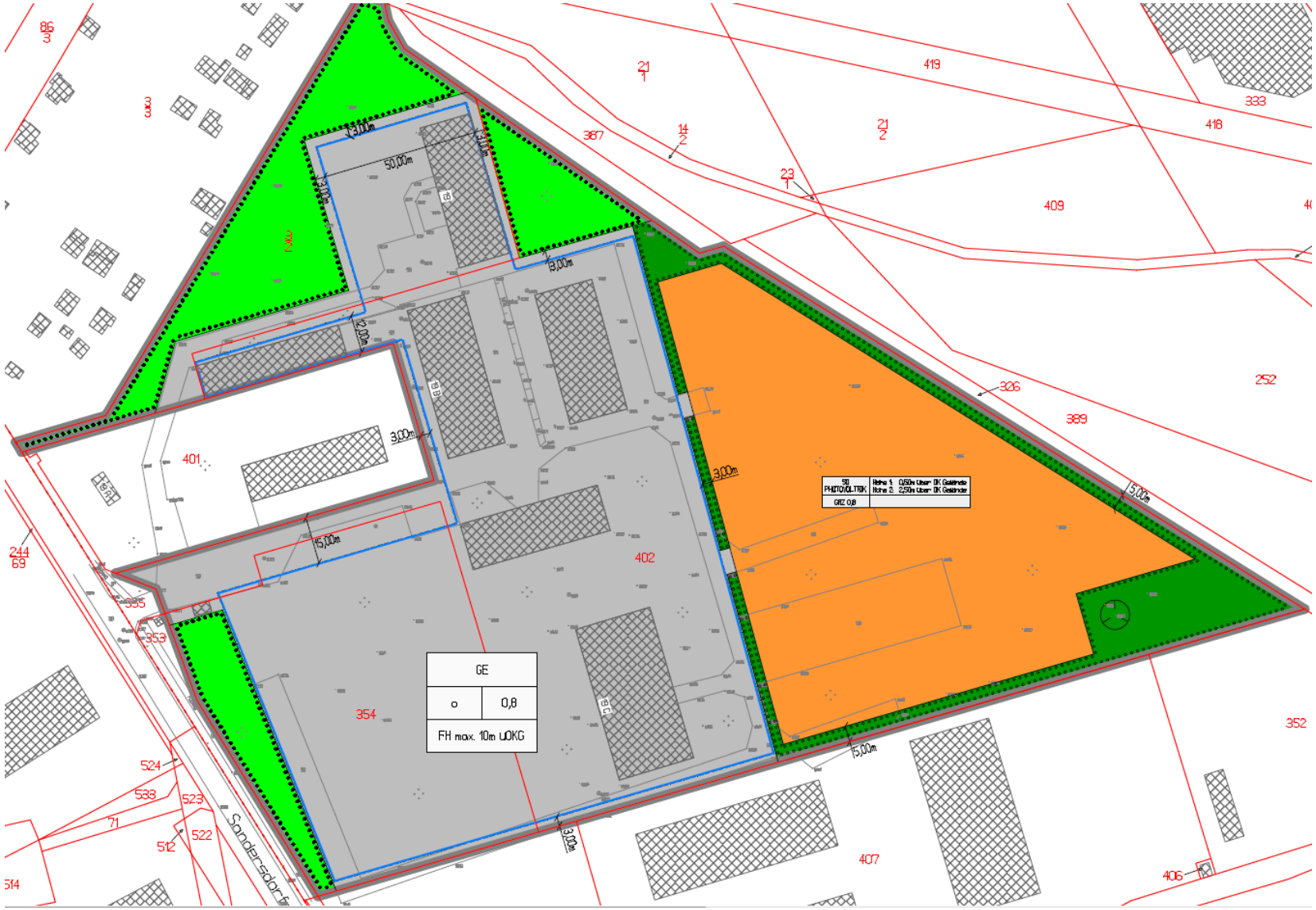

Abbildung 1: B-Plan Vorentwurf (Quelle: ISO Ingenieurbüro Ladde, LVermGeo LSA: 2016/A18-205-2010-7)

2. Beschreibung des Planungsgebietes

Am 15.09.2017 (sonnig, 18°C, kein Niederschlag, kein Wind) fand die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Untersuchungsgebietes statt. Die erfassten Biotoptypen werden mit Codierung entsprechend der Kartieranleitung Sachsen-Anhalts (Stand: 15.05.2010) im folgenden Text dargestellt.

URA – Ruderalflur von ausdauernden Arten

Große Flächenabschnitte sind dominiert von Ruderalfluren gebildet von ausdauernden Arten. Kennzeichnend hierfür sind Beifuß (*Artemisa vulgaris*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Goldrute (*Solidago canadensis*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) und Wegrauke (*Sisymbrium officinale*)[I] sowie Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeos*), Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*) und Taube Trespe (*Bromus sterilis)*.

Oft sind diese Flächen, gerade im östlichen Teil, des Untersuchungsgebietes stark vermüllt oder mit verschiedene Aufschüttungen versehen.

Häufig sind diese Ruderalfluren auch mit Gehölzen verschiedenster Verbuschungsstufen bewachsen. Diese können überwiegend heimische Arten(**URA_B**) wie Holunder (*Sambucus nigra*) und Traubenkirsche (*Prunus padus*) oder nichtheimische Arten (**URA_C**), hauptsächlich Robinie (*Robinia pseudoacacia*) sein.

URB – Ruderalflur von ein- bis zweijährigen Arten

Wesentlich seltener als die Ruderalfluren von ausdauernden Arten ist die Ruderalflur von ein- bis zweijährigen Arten im Gebiet vertreten. Dieses wird lediglich aus den verschiedenen Grasarten zusammengesetzt und besitzt nur sehr vereinzelt eingestreute Staudenarten.

UD – Dominanzbestände

Großflächig sind Dominanzbestände im Gebiet vorhanden. Dabei sind Dominanzen von Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeos*)– **UDB** –, vereinzelt von Goldrute (Solidago canadensis) – **UDE**- und teilweise von Brennnessel (*Urtica dioica*) oder Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) – **UDY** – vertreten.

Abbildung 2: Ruderalflur nahe der Hallen im Osten des Untersuchungsgebietes

Abbildung 3: Dominanzbestand aus Landreitgras

Abbildung 4: Goldruten-Dominanzbestand

GMF - Ruderales mesophiles Grünland

Im Gegensatz zu den Ruderalfluren weist dieser Biotoptyp einen deutlich höheren Anteil von wertgebenden Krautarten im Vergleich zu den Gräsern auf. Nachgewiesene Arten sind hierbei Wilde Möhre (*Daucus carota*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gefleckte Taubnessel (*Lamium maculatum*), Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris*), Weißes Labkraut (*Galoum album*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) sowie das Echte Herzgespann (*Leonurus cardiaca*), welches als gefährdet gilt (Rote Liste Sachsen-Anhalt 3).

GMX - Ruderale mesophile Grünlandbrache

Die verbrachten Grünlandflächen kennzeichnen sich durch eine zunehmende Obergrasdominanz, vor allem durch Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeos*). Sie weisen dieselben Krautarten auf wie auf GMF-Flächen, jedoch in weitaus geringeren Deckungsgraden.

Abbildung 5: Zunehmender Anteil an Gräsern in einer Grünlandbrache

Abbildung 6: Echtes Herzgespann (*Leonurus cardiaca*)

HHD – Zierhecke

Im westlichen Randbereich der Untersuchungsfläche befindet sich ein kurzer Abschnitt einer Liguster-Hecke (*Ligustrum vulgare*).

GSB – Scherrasen

Im Nordosten des Gebietes befindet sich ein großer, zusammenhängender Scherrasen-Komplex, welcher jedoch kein reiner Grasbestand ist, sondern regelmäßig Krautarten wie beispielsweise Löwenzahn (Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und in Einzelexemplaren Frauenmantel (*Alchemilla spec.*) beinhaltet

Abbildung 7: Scherrasen im Nordosten des Untersuchungsgebietes

HEX/HEY – Einzelbäume/-sträucher

Auf dem Scherrasen nahe der angrenzenden Werkhalle einer Kfz-Werkstatt befinden sich vier kleinere Einzelbäume, eine Birke, ein Apfel und zwei Weiden.

Auf einer großflächigen, zum Zeitpunkt der Erfassung gemähten, Ruderalflur befinden sich zwei Robinien.

Nahe des Eingangsbereiches der Fläche im Westen befinden sich ein größerer Holunder-Strauch und ein Apfel am Rande einer alten Halle.

Abbildung 8: Weide und Apfel auf dem Scherrasen

HEC – Baumgruppe aus überwiegend heimischen Arten und HED – Baumgruppe aus überwiegend nicht heimischen Arten

Es gibt mehrere Gehölzgruppen im Gebiet. Diese werden oft von niedrigwüchsigen Obstgehölzen, hauptsächlich Apfel und Birne sowie Bergahorn (*Acer pseudoplatanus)* dominiert. Weiterhin kommen Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Sal-Weide (*Salix caprea*) im Gebiet vor. Untersetzt sind sie mit verschiedenen Sträuchern. Dominierend sind hierbei Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra)*, Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Rose (*Rosa spec.*).

Eine weitere häufige Baumart ist die neophytische Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*), auch der Eschenahorn (*Acer negundo*) ist vereinzelt anzutreffen. Je nach Häufigkeit dieser Arten wurde die Baumgruppe als überwiegend heimisch beziehungsweise nicht heimisch gewertet.

Zahlreiche der Gehölzgruppen sind vermüllt oder weisen eine Teilversiegelung durch alte Fundamente auf, welche inzwischen jedoch durch Erdablagerung auf den Bauresten bereits wiederbesiedelt wurden.

Abbildung 9: Gebüsche im Bereich der bestehenden Versiegelungen

Abbildung 10: Birkengehölze

Abbildung 11: Gehölz aus Bergahorn

Eine graphische Übersicht über die vorkommenden Biotope vermittelt die Karte 1.

Im Rahmen der Erfassungen wurden im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes (UG) insgesamt 3 Individuen der Zauneidechse erfasst. Im Bereich der Grünlandbrachen östlich im UG bestehen geeignete Habitate, so dass auch diese von Zauneidechsen besiedelt werden könnten.

Des Weitern wurde ein Nest der Roten Waldameise erfasst, das sich an der östlichen Grenze des UG befindet.

Die Fundpunkte sind ebenfalls auf der Karte 1 enthalten.

Abbildung 12: Ameisenhaufen

Abbildung 13: Teilansicht des Ameisenhaufens

3. Beschreibung der Wirkfaktoren

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen sowie damit verbundene Beseitigung von Biotopen,
- Schüttung von Materialien zur Herstellung von Standflächen.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren umfassen die Errichtung der Photovoltaikanlage sowie der Gewerbegebiete selbst einschließlich mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehender infrastruktureller Einrichtungen (Parkplätze, Zufahrten etc.). Dies sind:

- Überbauung von Biotopen und Habitaten, Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Kollisionsgefahr durch Solarmodule (Vögel, Fledermäuse) sowie
- Barrierewirkung/ Zerschneidung durch Baukörper.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen vom Verkehr und von der Unterhaltung der fertig gestellten Bauwerke aus. Dazu gehören

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Bewegungen durch Fahrzeuge und Menschen,
- Kollisionsgefährdung aufgrund Lichteinwirkung für migrierende Tierarten (z.B. Rast- und Zugvögel, Fledermäuse),
- Kollisionsgefährdung aufgrund Lichteinwirkung von Nahrung suchenden Tierarten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse).

4. Einschätzung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens

Zunächst ist davon auszugehen, dass Wirkungen des Vorhabens auf die Artengruppen der Säugetiere (ohne Fledermäuse) nicht möglich sind. Vorhabensbedingt sind auch keine Fische oder Amphibien betroffen, da aquatische Lebensräume im B-Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung nicht vorkommen.

Es treten für die o.g. Artengruppen im Gebiet keine geeigneten Lebensräume und Standortbedingungen für deren Vorkommen auf. Näher betrachtet werden müssen so die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Wirbellose und Pflanzen.

Fledermäuse

Die Gehölzflächen und Ruderalfluren des Gebietes können von Fledermäuse als Jagdgebiet genutzt werden. Potenziell ist mit verschiedenen Fledermausarten, u.a. Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus oder Zwergfledermaus zu rechnen. Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage und der Errichtung von weiteren Hallen innerhalb der geplanten Gewerbegebiete wird sich das Jagdhabitat durch die Überbauung verändern. Eine nachhaltige und erhebliche Veränderung der Jagdgebiete erfolgt jedoch nicht, da auch Gebäude und Wege zu den Jagdgebieten von Fledermäusen zählen. Eine erhebliche Beeinträchtigung im artenschutzrechtlichen Sinn ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Fledermäuse können das Gebiet in gleicher Weise zur Jagd nutzen wie bisher.

In Gebäuden oder älteren Bäumen können Fledermäuse Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. Die vorkommenden Gebäude sind in Plattenbauweise errichtet, die aktuell genutzt werden. Innerhalb der geschlossenen Gebäude können Fledermausquartiere ausgeschlossen werden, da die Tiere nicht in die Hallen gelangen können und es keine geeigneten Versteckmöglichkeiten (Spalten, Höhlungen) in den Gebäuden gibt. Von außen sind ebenfalls keine Quartierstrukturen vorhanden, da glatte Betonwände und unmittelbar angrenzende Dachflächen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zulassen.

Innerhalb des Geltungsbereich des B-Plans kommen keine Bäume vor, die Höhlungen oder abstehende Rinde aufweisen. Durch Sukzession konnten sich Gehölze entwickeln, die durchweg jüngeren Alters sind und keine Quartierstrukturen bieten. Das Roden von Bäumen bedingt somit keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für Fledermäuse durch das Vorhaben keine Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden.

Vögel

An den Gebäuden können Gebäudebrüter vorkommen. Dazu zählen Haussperling und Hausrotschwanz. Da alle Gebäude erhalten blieben und diese Vogelarten jedes Jahr neue Nester bauen, sind Verbotstatbestände auszuschließen. Schwalbennester (Mehlschwalbe) sind an den Gebäuden nicht beobachtet worden. Ihr Vorkommen ist unwahrscheinlich.

Die Gehölze des Gebietes sind jung, Höhlungen kommen nicht vor. Durch das Fehlen geeigneter Nischen und Baumhöhlen werden höhlenbrütende Vogelarten nicht beeinträchtigt. Es ist daher auszuschließen, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG für diese Arten berührt werden.

Zu den artenschutzrechtlich relevanten, potenziell vorkommenden Brutvogelarten gehören:
Turteltaube
Neuntöter
Raubwürger
Heidelerche
Sperbergrasmücke
Grauammer.

Bei der Rodung der vorhandenen Gehölze auf der Fläche würden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Vogelarten beseitigt werden. Die Arten weisen keine Nistplatztreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Aus diesem Grund können bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme) keine Gelege, Jungvögel oder Fortpflanzungsstätten zerstört werden. Zudem sind in der Umgebung zahlreiche weitere Fortpflanzungsmöglichkeiten vorhanden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Bei einer Rodung außerhalb der Brutzeit sind auch keine Beeinträchtigungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Tötungs- und Störungsverbot) BNatSchG zu erwarten.

Neben den potenziellen Brutvögeln können das Gebiet auch einige Nahrungsgäste nutzen. Dazu gehören verschiedene Greifvögel, wie Rot- und Schwarzmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard und Turmfalke. Darüber hinaus wären Waldohreule und Waldkauz sowie Grünspecht potenziell möglich. Allerdings ist die Nahrungsverfügbarkeit für die meisten dieser Arten wegen des dichten und teils hohen Aufwuchses derzeit stark eingeschränkt. Die Rodung der Flächen und anschließende geplante Bebauung würde eine Verringerung der potenziellen Nahrungsfläche darstellen. Im nahen Umfeld sind genügend andere Nahrungshabitate vorhanden. Eine Beeinträchtigung, die mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen infolge Verlusts von Nahrungshabitaten einhergeht, kann daher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Von der Gruppe der Reptilien kann aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes das Vorkommen der Zauneidechse nicht vollständig ausgeschlossen werden. Habitate von Zauneidechsen sind auf den Sukzessionsflächen zu erwarten. Zum Erfassungstermin am 15.09. (warmes Wetter, 20°C, kein Niederschlag, mäßiger Wind) konnten auf einer Fläche 3 Nachweise von Zauneidechsen erbracht werden. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Staudenflur mit teilweise offenen Fläche, in die einzelne Fundamente in Resten herausragen. Diese bieten günstige Sonnenplätze.

Innerhalb der offenen Bestände ohne Gehölze und im Bereich dichter Gehölze sind jedoch keine geeigneten Habitate vorhanden.

Generell werden die bevorzugten Habitate der Zauneidechse als reich strukturiert (mosaikartig, kleinräumiger Wechsel offener, niedrigbewachsener und teils gehölzdominierter Standorte) beschrieben, aber die Art wird regelmäßig auch an anthropogen geprägten Standorten wie Wegränder und Bahndämmen angetroffen (MEYER UND SY 2004). Wichtig sind eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte (insbesondere Steinhaufen, Totholz).

In SCHNEEWEISS (2014) wird auf Studien zur Raumnutzung von Zauneidechsen verwiesen, nach denen die Mehrzahl der Tiere sehr ortstreu ist und lebenslang nicht mehr als 10 bis 20 m wandert. Distanzen von 40 m oder mehr gelten als Weitwanderdistanzen, vereinzelt nachgewiesen wurden aber auch Entfernungen bis oder sogar über 150 m.

Somit ist zu schlussfolgern, dass die Habitate der Reptilien im Untersuchungsgebiet auf die Sukzessionsfläche beschränkt sind. In Umkreis des Gebietes befinden sich weitere potenzielle Habitate, so dass die Populationen des Untersuchungsgebietes nicht isoliert darstellen.

Die Rodung Gehölzen im Bereich der Sukzessionsfläche im Winterhalbjahr, könnte eine Zerstörung von Individuen bzw. Ruhestätten der Reptilien bedeuten, wenn eine Befahrung der Fläche mit Maschinen erfolgt. Um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, ist nur eine Fällung (Stubben verbleiben im Boden) mit leichter Technik, ohne Bodenverletzung möglich. Dadurch werden die Winterschlafquartiere der Reptilien nicht berührt oder gestört.

Eine Bebauung der Fläche stellt jedoch in jedem Fall eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch können Individuen bei Bauarbeiten getötet werden. Um dies zu vermeiden sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Da die Größe der Population nicht bekannt ist, schlägt der Gutachter vor, neue Habitate für Reptilien zu schaffen. Dazu bieten sich die Randbereiche des Geltungsbereichs an, da diese bestehen bleiben und als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt werden sollen.

Innerhalb dieser Habitate sind Strukturen zu schaffen, welche den Zauneidechsen Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze bieten, z.B. Steinhaufen, Totholzhaufen. Für die Anlage sol-

cher Steinhaufen wird jeweils eine ca. 0,5 m tiefe Grube ausgehoben und mit groben Wasserbausteinen u. ä. verfüllt, dass dazwischen zahlreiche Hohlräume als potenzielle Überwinterungsplätze für die Eidechsen bestehen bleiben. Die angelegten Steinhaufen haben jeweils Ausmaße von ca. 1 m Breite x 2,5 m Länge. Das Aushubmaterial (Erde-Sand-Gemisch) kann zur Anlage von Erd-Sandhaufen als potenzielle Sonnen- und Eiablageplätze verwendet werden (vgl. Abbildung 14).

Abbildung 14: Beispiel für die Gestaltung eines Ersatzhabitats

Die Zauneidechsen sind in der Zeit von April/Mai (vor Eiablage) zu fangen und in die neu geschaffenen Habitate umzusiedeln. Allerdings ist auch ein Abfangen im Juli/August möglich. An mehreren Fangterminen soll nachgewiesen werden, dass der überwiegende Anteil an Zauneidechsen gefangen wird (abfallende Abfangkurve). Die Ersatzhabitate sollen qualitativ und quantitativer optimal gestaltet werden. Eine fachliche Überprüfung erfolgt über die untere Naturschutzbehörde.

Die Einrichtung des Ersatzhabitats/Umsetzfläche muss vor Beginn des Abfangens der Zauneidechse abgeschlossen sein.

Ein (jahreszeitlich) möglichst früher Beginn des Eidechsen-Fangs ist erforderlich, weil:

- durch frühen Fang und Umsiedlung von adulten Tieren erhöht sich die Chance, dass die Weibchen erst dort ihre Eier legen,
- durch die vergleichsweise kühleren Temperaturen im zeitigen Frühjahr sind die Eidechsen deutlich weniger schnell (und somit leichter zu fangen) als im Hochsommer und haben außerdem ein weitaus größeres Bedürfnis sich längere Zeit zu sonnen, was die Fangaussichten ebenfalls erhöht,

- die noch relativ geringe Wuchshöhe und lichte Deckung der Vegetation begünstigt ebenfalls die Fangaussichten.

Nach GROßE ET. AL (2015) wird im betreffenden Meßtischblattquadranten (MTB 4339) kein Vorkommen der Schlingnatter angegeben. Weder historisch noch aktuell ist daher nicht vom Vorkommen der Art auszugehen.

Wirbellose

Von der Artengruppe der Wirbellosen sind nur wenige Arten unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Dazu gehören die Artengruppe der Schmetterlinge und Libellen, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere. Artenschutzrechtlich relevante Schmetterlinge kommen im Plangebiet nicht vor. Es fehlen Wirtspflanzen (Nachtkerzenbestände) oder Habitate (sonstige Nahrungspflanzen). In Bezug auf das Vorhabensgebiet ist für die relevanten Arten der weiteren Gruppen der Insekten festzustellen, dass sie keine Vorkommen im Landschaftsraum aufweisen, mit großer Sicherheit nicht im Vorhabensgebiet vorkommen oder ausgestorben sind. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich durch das Vorhaben für wirbellose Tiere demnach nicht.

Pflanzen

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten die in der Liste nach RANA (2009) geführt werden kommen im Gebiet nicht vor. Entweder sind die Arten ausgestorben und verschollen oder sie kommen im Landschaftsraum nicht vor.

Als gefährdete Art (Rote Liste Sachsen-Anhalt 3) wurde das Echte Herzgespann (*Leonurus cardiaca*) im Osten des Gebietes festgestellt. Die Art kommt auf stickstoffreichen Böden und staudenreichen Ruderalfluren vor allem in Dörfern, an Mauern und Zäunen vor. Durch eine angepasste Planung innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik kann die Pflanze nachhaltig in ihrem Fortbestand erhalten werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen übernommen:

V 1 – Bauen außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Zur Verhinderung des Vorliegens von Verbotstatbeständen ist das Bauen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (außerhalb der Brutzeit vom 01.03.-15.07.).

Wenn der Vorhabensträger nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabensrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ist eine alternative Bauzeitenregelung möglich. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabensrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung), Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

V 2 – Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr – keine Rodung zum Schutz der Zauneidechse

Um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine Fällung (Stubben verbleiben im Boden) mit leichter Technik, ohne Bodenverletzung vorzunehmen. Dadurch werden die Winterschlafquartiere der Reptilien nicht berührt oder gestört.

CEF-Maßnahme Zauneidechse

Für die Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Dazu dienen habitatoptimierende Maßnahmen im Geltungsbereich des B-Plans.

- Aufwertung von Gebieten als Lebensräume der Zauneidechse (Schaffung von Winter- und Sommerlebensräumen),
- Fangen der Zauneidechsen und Umsetzung in eine im Vorfeld aufgewertete zugewiesene Lebensraumfläche,
- Errichtung eines Schutzzauns zur Verhinderung des Wiedereinwandern der Zauneidechsen während der Bauzeit.

6. Zusammenfassung artenschutzrechtliche Beurteilung

Bei Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahme und der CEF-Maßnahme für die Zauneidechse sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen.

7. Literatur

GROßE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. UND ZUPPKE, U. (Bearb.): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.

MEYER, F.; TH. SY (2004): Kriechtiere. – In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 41(2004)Sonderheft. – S. 57-61

SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1). S. 4-23